

Satzung der Industrie- und Handelskammer Dresden

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat in ihrer Sitzung am 14. September 2005 in Dresden gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), folgende Satzung^(*) beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Gebiet und Status

- (1) Die Kammer führt den Namen Industrie- und Handelskammer Dresden.
- (2) Die Kammer hat ihren Sitz in Dresden. Ihr Gebiet umfasst die kreisfreie Stadt Dresden und die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Innerhalb dieses Gebietes können Geschäftsstellen gebildet und aufgelöst werden.
- (3) Die Kammer ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

Die Kammer hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Gewerbebetriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu beraten und die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung
- der Präsident
- das Präsidium
- der Hauptgeschäftsführer.

II. Die Vollversammlung

§ 4 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

- (1) Die Vollversammlung besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Wahl sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sind die wirtschaftliche und regionale Struktur des Kammerbezirkes sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerbebranchen zu berücksichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Sie können sich in ihrer Amtsausübung nicht vertreten lassen und nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 5 Aufgaben

Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und entscheidet über Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind. Insbesondere bleiben ihrer Beschlussfassung vorbehalten:

- a) Satzung und Satzungsänderungen
- b) Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung und -tarif
- c) Finanzstatut
- d) Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden
- e) Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers
- f) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Präsidiums
- g) Bestellung des Hauptgeschäftsführers
- h) Einrichtung und Auflösung von Geschäftsstellen sowie eine Änderung ihrer örtlichen Zuständigkeit
- i) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie Berufung der Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
- j) Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss
- k) Errichtung von Einigungsstellen
- l) Einrichtung von ständigen Schiedsgerichten
- m) Erlass von Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und den Sachverständigenausschuss
- n) Erlass der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Rechtsvorschriften für die Berufsbildung
- o) Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse
- p) Ehrenmitgliedschaften
- q) Festsetzung des Ersatzes barer Auslagen (Auslagenersatz) für ehrenamtliche Tätigkeit. Der Auslagenersatz für den Präsidenten kann auch ganz oder teilweise als Pauschale, durch Sachmittelgestellung oder durch Verbindung von Sachmittelgestellung und Pauschale festgesetzt werden; die Bestimmung der Höhe der Pauschale und des konkret zu gestellenden Sachmittels kann auf das Präsidium übertragen werden
- r) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Anträge und Eingaben, die nicht in der Tagesordnung erwähnt sind, dürfen nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine unmittelbar im Anschluss stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das gilt auch für den Fall, dass während der ordentlichen Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Auf die Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist in der Einladung zur ordentlichen Sitzung hinzuweisen.

- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Satzung, die Wahlordnung und über den Verlust der Wählbarkeit bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil. Er kann Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (9) Über die Beratung und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in den Niederschriften festzuhalten.

III. Das Präsidium

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit und Ehrenpräsidenschaft

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten sowie acht ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt aus der Mitte der Vollversammlung. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums entspricht der Wahlperiode der Vollversammlung. Sie nehmen ihr Amt bis zur Wahl der Nachfolger wahr. Die Wiederwahl des Präsidenten ist nur einmal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl für dessen restliche Amtszeit.
- (3) Ein besonders verdienter Präsident der Kammer kann nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidentenamt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten der Kammer ernannt werden. Er kann an den Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Über die Berufung wird eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnende Ehrenurkunde ausgestellt. Die Ehrenpräsidenschaft erlischt durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Aberkennung von Grundrechten oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

§ 8 Aufgaben

- (1) Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der Kammer, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und überwacht ihre Durchführung. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Die Genehmigung der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung herbeizuführen.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Präsident beruft die Sitzung des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz; der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (2) Weitere Mitglieder der Geschäftsführung und/oder Mitarbeiter der Kammer können mit Zustimmung des Präsidiums ebenfalls hinzugezogen werden.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 10 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Die Vollversammlung kann nach Bedarf die Bildung von Ausschüssen beschließen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung berufen. Sie bleiben jedoch bis zum Zusammentritt der neu berufenen Ausschussmitglieder im Amt. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht wählbar sind. Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. (3) Die Ausschüsse sollen mindestens sechs Mitglieder haben.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums zu unterstützen. Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Geschäftsbereiche der Kammer unterstützen die Arbeit der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden unbeschadet der Befugnisse des Hauptgeschäftsführers.
- 2) Soweit das Präsidium den Ausschüssen Beratungsgegenstände zuweist, müssen sie sich mit diesen befassen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Bekanntgabe eines Beratungsergebnisses bedarf der Genehmigung des Präsidiums oder des Präsidenten.
- (3) Für den Berufsbildungsausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung nur, soweit sich aus dem Berufsbildungsgesetz in seiner geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

§ 12 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der Ausschüsse lädt der Ausschussvorsitzende nach Bedarf ein.
- (2) Der Präsident, die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Ausschussvorsitzende kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.

§ 13 Arbeitskreise

Zur Beratung von Sonderfragen können Arbeitskreise gebildet werden. Die Zusammensetzung bestimmt das Präsidium. Im Übrigen finden die für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen Anwendung.

V. Geschäftsführung und Vertretung

§ 14 Grundsätze

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vollversammlung und des Präsidiums vom Hauptgeschäftsführer geführt. Der Hauptgeschäftsführer hat einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Hauptgeschäftsführers dessen Befugnisse ausübt.
- (2) Bei Begründung des Anstellungsverhältnisses des Hauptgeschäftsführers wird die Kammer durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 15 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter.

- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die Kammer von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen kann die Kammer durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten werden. Die Bevollmächtigung eines Mitarbeiters ist zulässig.

VI. Rechnungswesen

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils mindestens zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (5) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

VII. Allgemeine Regelungen

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Vollversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie Mitarbeiter der IHK Dresden haben in allen Angelegenheiten, über die sie im Zusammenhang mit der Kammer Kenntnis erhalten und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Gremium.

§ 18 Veröffentlichung, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Satzungsrecht der Kammer ist in der Kammerzeitschrift zu veröffentlichen. Es tritt, soweit in dem Beschluss der Vollversammlung über das Satzungsrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Internetauftritt der Kammer.

§ 19 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1995 außer Kraft.

Dresden, den 14. September 2005

gez. Hartmut Paul
Präsident

gez. Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 11. Oktober 2005 genehmigt.

(*) Änderungsnachweis:

§ 1 Abs. 2 Satz 2, Überschrift zu § 7, § 7 Abs. 2 Satz 4 geändert, § 7 Abs. 3 eingefügt durch Vollversammlungsbeschluss vom 3. November 2011, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 9. Dezember 2011, mit Wirkung zum 1. April 2012

§ 5 Satz 2 Bst. q eingefügt durch Vollversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2014, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 7. Januar 2015, mit Wirkung zum 1. März 2015

§ 5 Satz 2 Bst. r eingefügt durch Vollversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2017, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 2. Januar 2018, mit Wirkung zum 1. März 2018

§ 18 neugefasst durch Vollversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 2019, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 28. Januar 2020, mit Wirkung zum 1. April 2020